



Beschlussvorlage öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: JHA/BV/108/2023

Einreichung: 01.11.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP
Jugendhilfeausschuss	20.11.2023	

Betr.:

Beratung und Beschlussfassung über das Ausschreibungsverfahren der Schulsozialarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis im Kalenderjahr 2024

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Umsetzung der Schulsozialarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis ab 01.07.2024 im Rahmen der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit“ vom 09.11.2022 entsprechend des Ergebnisses der Bedarfserhebung aus Vorlagennummer JHA/BV/107/2023 und beauftragt hierfür das Landratsamt, Fachdienst Jugend und Bildung, mit der Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens.

Begründung:

Das Landesprogramm Schulsozialarbeit wird im Unstrut-Hainich-Kreis seit 2013 umgesetzt. Zweck der Zuwendung ist die Förderung der Schulsozialarbeit an Thüringer Schulen als eine besondere Form der Jugendsozialarbeit nach §§ 13 Abs. 1, 13a i.V.m. § 82 Sozialgesetzbuch Achtes Buch -Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). In der Schulsozialarbeit wird die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule nach § 81 SGB VIII, §§ 14 Abs. 4, 19 und 19 a Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG) sowie §§ 2 Abs. 3, 35a und 55a Abs. 1 Thüringer Schulgesetz verwirklicht.

Weitere Grundlagen für die Umsetzung von Schulsozialarbeit im Unstrut-Hainich-Kreis sind, neben der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit“ vom 09.11.2022, der Jugendförderplan des Unstrut-Hainich-Kreises für den Zeitraum 2023-2027, der im Jugendhilfeausschuss unter Beschluss-Nr. JHA/B/069/2022 am 26.09.2022 und im Kreistag unter Beschluss-Nr. KT/B/429/2022 am 07.11.2022 beschlossen wurde.

Des Weiteren kommen der Beschluss-Nr. JHA/B/088/2023 des Jugendhilfeausschusses vom 27.02.2023 und der Vorlagen-Nr. JHA/BV/107/2023 zur Anwendung. Darin wurde das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Jugend und Bildung, u.a. mit der Durchführung einer Bedarfserhebung zur Umsetzung der Schulsozialarbeit beauftragt.

Nach der aktualisierten Bedarfserhebung ist die Verfahrensweise der Neuzuweisung der Schulen mit Schulsozialarbeit festzulegen.

Im Unterausschuss „Jugendförderplan/Jugendarbeit“ konnte zum Verfahren der Umsetzung keine Einigkeit hergestellt werden. Zum einen wurde die Möglichkeit, neue Kooperationsvereinbarungen mit den bereits in einem Jugendplanungsraum tätigen freien Träger abzuschließen, die um die Priorisierung der aktuellen Bedarfserhebung anzupassen wären, erörtert und etwaige Lücken durch ein Interessenbekundungsverfahren zu schließen. Zum anderen wurde die Möglichkeit der Gesamtausschreibung in Form eines Interessenbekundungsverfahrens erörtert.

Die Verwaltung schlägt die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens vor. Als Ausdruck der Anerkennung der Vielfalt und der Offenheit muss der öffentliche Träger seiner gesetzlichen Pflicht zur Achtung der Trägervielfalt gem. § 3 Abs. 1 SGB VIII nachkommen. Des Weiteren ist dem Subsidiaritätsgrundsatz gem. § 4 Abs. 2 SGB VIII gerecht zu werden. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll von eigenen Maßnahmen absehen, wenn geeignete anerkannte freie Träger die Maßnahme umsetzen können. Gem. § 74 Abs. 4 SGB VIII soll eine willkürliche Ungleichbehandlung ausgeschlossen werden, welches nur durch ein trägeroffenes Interessenbekundungsverfahren aus Sicht der Verwaltung möglich ist, an dem sich alle berechtigten freien Träger der Jugendhilfe beteiligen können. Letztlich wird dem Transparenzgebot Rechnung getragen.

Die Verwaltung schlägt daher die Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens vor; Änderungsanträge vorbehalten.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

- ☐ Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- ☐ Vorlage wurde abgelehnt
- ☐ Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: